



Universität Karlsruhe (TH)
Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. Mai 2006

Nr. 12

I n h a l t

Seite

Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Informationswirtschaft an der Universität Karlsruhe (TH)	102
---	------------

Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Informationswirtschaft an der Universität Karlsruhe (TH) vom 23. Mai 2006

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Satzung nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Aufgrund von §29 Abs. 2 Satz 6, §58 LHG hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 22. Mai 2006 die folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang Informationswirtschaft ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerber vergeben werden. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Zweck und Art des Auswahlverfahrens

Die Zulassung für das Studium setzt neben einem Bachelorabschluss den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber über eine hinreichende Begabung und die notwendigen Fähigkeiten verfügt, um die von der Studienordnung für die betreffenden Teilstudiengänge vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbringen zu können. Dies wird im Auswahlverfahren nachgewiesen.

§ 3 Zulassungsantrag, Fristen

- (1) Von den Studienbewerbern sind für das Wintersemester
bis zum 15. Juli eines Jahres
und für das Sommersemester
bis zum 15. Januar eines Jahres

zusätzlich zum und gleichzeitig mit dem formgerechten Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) – möglichst in Maschinschrift – im Umfang einer Din-A 4 Seite, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet; und
2. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere das Reifezeugnis bzw. eine andere gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung, ein Bachelorzeugnis in der Informationswirtschaft oder ein mindestens gleichwertiges Abschlusszeugnis aus einem wirtschaftswissenschaftlichen oder Informatikstudiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records und
3. 2 Referenzbriefe von Professoren, die den Bewerber für den Studiengang empfehlen; und
4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH).

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher

Sprache erforderlich. Die Universität kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

Wird ein Studierender alle Leistungen voraussichtlich bis zum Ende der Einschreibfrist für den Masterstudiengang Informationswirtschaft erbracht haben, so kann er sich mit einer entsprechenden Bestätigung bewerben. In einem solchen Fall wird nur eine bedingte Zulassung ausgesprochen. Das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss ist dann spätestens bis zur Einschreibung nachzureichen. Wird im Fall einer bedingten Zusage das Bachelorzeugnis bei der Einschreibung nicht nachgereicht, verliert die bedingte Zusage ihre Gültigkeit.

(2) Werden im Zulassungsantrag mehrere Studiengänge genannt, ist die Teilnahme am Auswahlverfahren auf den erstgenannten Studienwunsch beschränkt.

(3) Als wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge im Sinne von §3, Abs. 1, Nr. 2 gelten Wirtschaftsingenieurwesen, Technische VWL, VWL, BWL und Wirtschaftsinformatik.

Als Informatikstudiengänge im Sinne von §3, Abs. 1, Nr. 2 gelten Informatik, Bioinformatik und Rechtsinformatik.

Bei anderen in Satz 1 oder 2 nicht aufgeführten Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Informationswirtschaft über die Gleichwertigkeit anderer Abschlusszeugnisse im Sinne von §3, Abs. 1, Nr. 2.

II. Zulassungsverfahren

§ 4 Allgemeines

(1) Die zu einem Termin zur Verfügung stehenden Plätze im Masterstudiengang Informationswirtschaft werden unter den Bewerbern, welche die formalen Voraussetzungen nach §3 erfüllen, verteilt. Mindestens 90 % der Plätze werden an EU-Inländer nach §5 bis §8 vergeben, weitere bis zu 10 % der Plätze kann die Auswahlkommission nach §9 vergeben.

(2) Nicht-deutschsprachige EU-Inländer müssen Kenntnisse der deutschen Sprache durch Vorlage des Zeugnisses über die "Prüfung für die Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung)" oder das Zeugnis "über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" oder ein vergleichbares anerkanntes Zertifikat über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach §58 Abs. 1 LHG nachweisen. Dabei werden ausschließlich Nachweise über die bestandene DSH von Institutionen akzeptiert, die nach der "Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an den deutschen Hochschulen (RO-DT)" vom 25.09.2004 bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) registriert sind.

§ 5 Bildung der Rangfolge

(1) Unter den Bewerbern wird aufgrund von Studienleistungen (§6) und sonstigen Leistungen (§7) eine Rangfolge gebildet. Die Auswahlkommission vergibt jedem Bewerber anhand der von diesem eingereichten Unterlagen einen Punktwert auf einer Skala von 0 bis 900 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 900 das bestmögliche Ergebnis ist. Dabei werden die Studienleistungen (§6) mit maximal 800 Punkten und die sonstigen Leistungen (§7) mit maximal 100 Punkten bewertet.

Bei Rangleichheit entscheidet die Auswahlkommission anhand des von Bewerbern einzureichenden Motivationsschreibens (§3, Abs. 1, Nr. 1) und der Referenzschreiben (§3, Abs. 1, Nr. 3) über die Rangfolge.

(2) Wurde im Masterstudiengang Informationswirtschaft für das betreffende Semester eine Zulassungsbeschränkung festgesetzt und wurden mehr Bewerber ausgewählt, als Plätze zur Verfügung stehen, wird unter den Bewerbern eine Auswahl nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 6 Studienleistungen

- (1) Für Studienleistungen werden maximal 800 Punkte vergeben.
- (2) Die Punkte nach dem vorhergehenden Absatz werden wie folgt vergeben:

Die Auswahlkommission bewertet die Studienleistungen in Informatik, Wirtschaftswissenschaften und Recht nach folgendem Schema:

1. Für Informatik im Bachelorstudium im Umfang von mindestens 40 LP: bis zu 320 Punkte.
2. Für Wirtschaftswissenschaften (einschließlich Mathematik, Statistik und Operations Research) im Bachelorstudium im Umfang von mindestens 40 LP: bis zu 320 Punkte.
3. Für Rechtswissenschaften im Bachelorstudium im Umfang von mindestens 20 LP: bis zu 160 Punkte.

§ 7 Sonstige Leistungen

Für abgeschlossene kaufmännische oder technische Ausbildung, Berufserfahrung in kaufmännischen oder technischen Berufen, oder für herausragende Leistungen im akademischen, sozialen oder sportlichen Bereichen werden von der Auswahlkommission bis zu 100 Punkte vergeben.

§ 8 Ersatz des Auswahlverfahrens

(1) Die Auswahlkommission kann bei Bewerbungen aus dem Nicht-EU Ausland für diese Bewerber höchstens 10 % der für diesen Termin vorgesehenen Studienplätze auf die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Art vergeben.

(2) Für Bewerber aus dem Nicht-EU Ausland kann das Auswahlverfahren auf Antrag an die Auswahlkommission durch Nachweis einer GMAT bzw. GRE Prüfung einer akkreditierten Institution mit mindestens 680 Punkten (GMAT) bzw. mindestens 550 Punkten (GRE Verbal) und 700 Punkten (GRE Quantitativ) und 4.5 Punkten (GRE Analytical Writing) ersetzt werden.

(3) Kenntnisse der deutschen Sprache müssen durch Vorlage des Zeugnisses über die "Prüfung für die Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung)" oder das Zeugnis "über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" oder ein vergleichbares anerkanntes Zertifikat über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach §58 Abs. 1 LHG nachgewiesen werden. Dabei werden ausschließlich Nachweise über die bestandene DSH von Institutionen akzeptiert, die nach der "Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an den deutschen Hochschulen (RO-DT)" vom 25.09.2004 bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) registriert sind.

§ 9 Auswahlkommission

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens 2 Professoren besteht. Ein studentischer Vertreter soll mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 10 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Mitteilung des Ergebnisses

Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach §11 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Informationswirtschaft in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) §12 Abs. 1 gilt entsprechend für die Einsicht in die Prüfungsakte.

(3) Prüfungsunterlagen für das Zulassungsverfahren sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

III. Schlußbestimmungen**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt für das Wintersemester 2006/07 und das Sommersemester 2007.

Karlsruhe, den 23. Mai 2006

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)